

# Beitragsordnung

---

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt auf Grundlage der Satzung die Höhe, Fälligkeit, Art und Weise der Zahlungen von Beiträgen und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug sowie Verwendung eines anderen als des beschlossenen Verfahrens. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Zuständigkeit für Regelungen nach § 5 der Satzung dem Vorstand übertragen.

## § 2 Beschlüsse

- 1) Der Beitrag wird wie folgt erhoben:
  - a) Monatlich am 1. Werktag im Monat
  - b) ¼ jährlich am 1. Werktag im Januar, April, Juli sowie Oktober
  - c) ½ jährlich am 1. Werktag im Januar und Juli
  - d) Jährlich am 1. Werktag im Januar
- 2) Das Beitragsjahr ist ein Kalenderjahr. Der Beitrag ist wahlweise bar, per SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung zu entrichten.
- 3) Barzahlungen haben jeweils spätestens bis zum 15. des Monats zu erfolgen, in dem der Beitrag fällig ist. Überweisungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

## § 3 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Mindestbeitrag beträgt bei halbjährlicher und jährlicher Zahlung aktuell:

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe pro Jahr</u>	
a) Regelbeitrag		30,00 €
b) Erwachsene	voller Regelbeitrag:	30,00 €
c) Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr	50% des Regelbeitrags:	15,00 €
d) Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	
e) Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften		50,00 €
f) Für Familien/Elternteil mit mehr als 1 Kind unter 18 Jahren	Beitrag pro Kind	10,00 €
g) Auszubildende, Studenten, BFD-Leistende, JFD-Leistende (FSJ, FÖJ)		20,00 €
h) Rentner, Pensionäre	voller Regelbeitrag:	30,00 €
i) Empfänger von Sozialhilfe, ALG I/II etc. mit entsprechendem Nachweis		20,00 €

- 2) Bei monatlicher Zahlung ist ein Betrag von mindestens 5€ pro Monat zu entrichten.
- 3) Bei ¼ jährlicher Zahlung ist ein Betrag von mindestens 10€ pro ¼ Jahr zu entrichten.
- 4) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
- 5) Die erste Mahnung ist kostenfrei, bei der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben.
- 6) Für ungerechtfertigte Lastschriftrückbuchungen wird jeweils die Buchungsgebühr erhoben, welche seitens der Bank für den Vorgang berechnet wurde.
- 7) Bei notwendiger Nachforschung, z.B. aufgrund der Unzustellbarkeit von Mahnungen, werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 15,00 € erhoben.
- 8) Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein besteht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags, auch nicht anteilig.
- 9) Ermäßigte Beitragsformen der aufgeführten Beitragsstufen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein, insbesondere bei Inanspruchnahme ermäßigter Beitragsstufen, schnellstmöglich unaufgefordert mitzuteilen.

# Beitragsordnung

---

## § 4 Regelungen nach § 5 Nr. 3 der Satzung

Der Vorstand hat die Beiträge für juristische Personen bzw. Gesellschaften, gemeinnützige und sonstige Vereine wie folgt festgesetzt:

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe pro Jahr</u>
a)	Juristische Person, Gesellschaft, Vereine 60,00 €
b)	Gemeinnützige Vereine 50,00 €

Die Regelungen des § 3 Nrn. 2 bis 9 gelten entsprechend.

## § 5 Regelungen nach § 5 Nr. 4 der Satzung

Die Zuständigkeit wurde durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen. Dieser hat folgende Regelungen beschlossen:

Ein partieller oder vollständiger Erlass sowie die Stundung des Beitrags müssen bei dem Vorstand beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Gewährung.

Mindestens jährlich findet eine Überprüfung statt. Hierzu hat das antragstellende Mitglied unaufgefordert die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Bei unvollständiger oder verspäteter Vorlage der erforderlichen Unterlagen können eine Stundung oder ein Erlass von Beiträgen nicht gewährt werden. Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung oder Erlass sind dem Vorstand schnellstmöglich unaufgefordert mitzuteilen.

## § 6 Vereinskonto

Der Beitrag kann auf folgende Konten überwiesen werden:

### Sparkasse Bochum

IBAN: DE 96 4305 0001 0001 3077 68  
BIC: WELADED1BOC

### Volksbank Bochum, Witten e.G.

IBAN: DE66 4306 0129 0349 1693 00  
BIC: GENODEM1BOC

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Beitragszahlungen anerkannt. Die Beitragszahlungen sind als solche zu kennzeichnen.

## § 7 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist entsprechend der Satzung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.